



Schächten in der Bundesrepublik Deutschland

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in Deutschland ist das Schlachten von Tieren ohne vorherige Betäubung dem Tierschutzgesetz zufolge grundsätzlich verboten (§ 4 Tierschutzgesetz).

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch am 15. Januar 2002 grundsätzlich entschieden, dass moslemische Metzger eine Ausnahmegenehmigung zum Schächten erhalten können.

- **Für das betäubungslose Schlachten (Schächten) muss eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Veterinärbehörde beantragt werden!** Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist, dass der Metzger substantiiert und nachvollziehbar darlegt, dass er einer Gruppe von Menschen angehört, welche eine gemeinsame Glaubensüberzeugung verbindet, die zwingend eine betäubungslose Schlachtung voraussetzt.

Schon seinerzeit stellte das Bundesverfassungsgericht allerdings auch fest, dass der Tierschutz ein Gemeinwohlbelang ist und dass dem Tier daher vor und während der Schlachtung keine vermeidbaren Schmerzen und Leiden zugefügt werden dürfen.

Am 17. Mai 2002 wurde der Tierschutz im Grundgesetz verankert. Damit wurde der Schutz des Tieres vor unnötigen Schmerzen und Leiden der Freiheit der Religions- oder Berufsausübung gleichgestellt. Die Behörde muss nunmehr prüfen, ob die Zufügung von Schmerzen und Leiden - wozu auch die Todesangst gehört - für die Ausübung einer religiösen Handlung noch gerechtfertigt ist und welche Auflagen erforderlich sind, um den Schutz des Tieres weitmöglichst zu wahren.

- **Wenn die Behörde eine Ausnahmegenehmigung erteilt, kann diese daher mit strengen Auflagen versehen werden**, wonach der Metzger, der den Antrag stellt, seine Sachkunde und seine persönliche Eignung in Bezug auf die besonderen Fertigkeiten des Schächters nachweisen muss. Auch Angaben zum Personenkreis, für den geschächtet werden soll und dessen bisherige Fleischversorgung, sind erforderlich, genauso wie Angaben zur Anzahl und Art der Tiere im Verhältnis zur Anzahl der Personen für die geschächtet wird. Gegebenenfalls kann eine Erklärung zum Verbleib des Fleisches verlangt werden.
- **Der Transport, das Ruhigstellen der Tiere vor dem Schlachtvorgang und der Schächtvorgang selbst können durch staatliche Kontrollen überprüft werden.**

Die Genehmigungspraxis ist in den verschiedenen Bundesländern mittlerweile nahezu einheitlich geregelt worden. Weitere Informationen über die für Sie wichtigen Vorschriften erhalten Sie von Ihrem zuständigen Veterinär- oder Ordnungsamt.

Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Aber Achtung: Privates Schächten ohne Genehmigung ist in Deutschland verboten und wird mit Geldstrafe, bei nachgewiesener Tierquälerei im Wiederholungsfall auch mit Haftstrafe bestraft!

Wir haben eine wichtige Bitte an Sie:

Wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass Schlachten ohne Betäubung wesentlich belastender für Tiere ist als mit Betäubung, da die Tiere den Blutentzug unter Todesangst bewusst miterleben.

Der Islam verlangt eine möglichst schonende Tötung der Tiere, wie der Zentralrat der Muslime in einer Stellungnahme ausgeführt hat.

Eine Kurzzeitbetäubung mit elektrischem Strom tötet ein Tier nicht, sondern betäubt es nur, so dass es den Schächtschnitt nicht spürt. Dem Tier bleiben mit der Elektrokurzzeitbetäubung viele Leiden und Schmerzen erspart!

- Dabei schlägt das Herz weiter und das betäubte Tier blutet genauso gut aus wie ein unbetäubtes.
- Die Elektrokurzzeitbetäubung verletzt das Tier nicht. Findet der Schächtvorgang nicht statt, wird es innerhalb von Minuten wieder wach und kann unverändert weiterleben.

Es ist ein großes Anliegen der Tierfreunde in Deutschland - genau wie für Sie als gläubige Muslime - Tieren Leiden und Schmerzen zu ersparen.

Wir möchten Sie deshalb bitten, die Elektrobetäubung zur Vermeidung von Leid für die Schlachttiere wie bereits viele andere Muslime zu unterstützen. Dies dient auch der Integration und einem positiven Zusammenleben von Menschen verschiedener Religionen und Kulturen in Deutschland.

- Bitten Sie Ihren moslemischen Metzger, die Elektrokurzzeitbetäubung anzuwenden.

Ihrem Genuss von geschächtetem Fleisch zur Erfüllung religiöser Speisevorschriften steht diese Kurzzeitbetäubung nicht entgegen.

**Deutscher Tierschutzbund e.V.
Bonn im April 2004**